



GESETZESENTWURF ZUR NEUREGELUNG DER BEFRISTUNGSMÖGLICHKEITEN VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN

Worum geht es?

Die Regierung hat einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Befristungsmöglichkeiten von Arbeitsverhältnissen vorgelegt. Ob das Gesetz wie geplant bis zum 01.01.2022 verabschiedet wird, ist offen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Dauer von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen auf 18 Monate zu senken. Eine kürzere Befristung soll bis zu dieser Gesamtdauer künftig nur noch einmal verlängert werden können. Zudem sollen Arbeitgeber, die mehr als 75 Beschäftigte haben, maximal 2,5 Prozent ihrer Arbeitnehmer (dazu zählen auch Leiharbeiter) sachgrundlos befristen dürfen. Auch Befristungen mit Sachgrund sollen auf eine Höchstdauer von fünf Jahren begrenzt werden. Dabei sollen vorherige Zeiten in Leiharbeit für ein Unternehmen auf diese Zeit angerechnet werden.

Aktuell gültige Regelungen:

Nach dem gültigen Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sind Befristungen wirksam, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt, etwa zur Erprobung von Mitarbeitern, in einem Vertretungsfall oder bei lediglich vorübergehendem Arbeitsbedarf. Es sind auch Befristungen ohne Sachgrund bis zu einer Dauer von 24 Monaten zulässig; dies allerdings nur bei Neueinstellungen (§ 14 Abs. 2 TzBfG). Eine Neueinstellung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Eine Neueinstellung in diesem Sinne kommt in Betracht, wenn die Vorbeschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber entweder "sehr lange her ist, ganz anders geartet war oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist". Ein zunächst ohne Sachgrund kürzer als zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis kann bisher ohne Sachgrund maximal dreimal bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden, wenn die schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung noch während der Laufzeit des alten Vertrags und keine inhaltliche Änderung des Vertrages erfolgt.

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen gelten aktuell noch für **neu gegründete Unternehmen** und für ältere Arbeitnehmer. Ein neu gegründetes Unternehmen darf in den ersten vier Jahren nach seiner Gründung befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund für die Dauer von bis zu **vier Jahren** abschließen, soweit es sich um eine Neueinstellung handelt. Mit einem älteren **Arbeitnehmer ab dem 52. Lebensjahr** darf für die Dauer von **bis zu fünf Jahren** ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund abgeschlossen werden – soweit die weiteren Voraussetzungen (§ 14 Abs. 3 TzBfG) vorliegen.



Neues Teilzeit- und Befristungsgesetz noch in 2021?



HAFTUNG FÜR SCHÄDEN TROTZ VERJÄHRUNG DER MANGELANSPRÜCHE

Worum geht es?

Anlässlich eines Neubaus einer Sporthalle installierte ein Auftragnehmer im Jahr 1995 die Frischwasserleitungen im Sanitärbereich. Die Leistung wurde durch den Auftraggeber im Jahr 1995 abgenommen. Im Jahre 2009 traten Feuchtigkeitsschäden im Sanitärbereich auf, welche durch die Versicherung des Auftraggebers am 31.12.2012 gegenüber dem Auftragnehmer gerichtlich geltend gemacht wurden. Eine mangelhaft verlegte Frischwasserleitung hatte auch zur Zerstörung von Fremdgewerken geführt. Die Versicherung unterlag mit der Begründung, dass keine Schadenersatzansprüche wegen einer Eigentumsverletzung bestehen könnten, weil diese durch die verjährten Mängelansprüche verdrängt werden würden - es bestünde „Stoffgleichheit“.

Die Rechtslage:

Der BGH widerspricht im Urteil vom 23.02.201 – VI ZR 21/20 dieser rechtlichen Bewertung. Stoffgleichheit könne nur vorliegen, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Mangel von Anfang an die Gesamtsache ergreife, etwa weil die Sache als Ganzes wegen des Mangels von vornherein nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße zum vorgesehenen Zweck verwendbar sei. Dazu zählten die Fälle, bei denen die Beseitigung des Fehlers technisch nicht möglich sei oder wenn ein Mangel nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise behoben werden könne. Vorliegend sei die Eigentumsverletzung an Bauteilen, die anderen Gewerken zuzurechnen waren, nicht schon durch die mangelhafte Installation der Frischwasserleitungen im Jahre 1995 selbst eingetreten, sondern erst zum Zeitpunkt des Wasseraustritts in die umliegenden Bereiche (Wände, Bodenplatte, Fußböden). Die Durchfeuchtung dieser Bereiche habe die Schäden erzeugt, die nicht mit dem Wert der mangelhaften Leistung stoffgleich seien.



Mangel oder Schaden?

Der Praxistipp!

Die Verjährung von Ansprüchen ist immer wieder Dreh- und Angelpunkt baurechtlicher Streitigkeiten. Der Fokus der rechtlichen Bewertung liegt dabei häufig auf der Geltendmachung von Mängelansprüchen innerhalb des Gewährleistungszeitraums. Soweit jedoch ein Schaden eintritt, der nicht dem Wert der mangelhaften Leistung entspricht, verjährt dieser Schadenersatzanspruch kenntnisabhängig und damit ggf. erst mit Ablauf der Verjährungshöchstfrist von 10 Jahren gemäß § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB. Selbst wenn etwaige Mängelansprüche verjährt sind, kommen u.U. noch Ansprüche wegen einer Eigentumsverletzung in Betracht.



SCHÄTZUNG DES HONORARS BEI WEGFALL DER GESCHÄFTS-GRUNDLAGE INFOLGE LÄNGERER BAUZEIT

Worum geht es?

Die Parteien eines Ingenieurvertrages gingen davon aus, dass trotz eines allseits bekannten Verdachtes auf Kampfmittel keine besondere Gefahrenvorsorge erforderlich sei und die Sanierung einer Deponie innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten erfolgen können. Die Parteien hatten ein Pauschalhonorar von 30.000 Euro zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer vereinbart. Nach Aufnahme der Arbeiten stellte sich heraus, dass doch eine besondere Gefahrenvorsorge betrieben werden müsse. Diese führte zu einer Verlängerung der Gesamtbauzeit auf 21 Monate. Das Ingenieurbüro machte einen Nachtrag über 52.565,68 Euro geltend. Vom Landgericht Leipzig wurde die Klage abgewiesen.



Bauzeit als Geschäftsgrundlage

Die Entscheidung:

Das OLG Dresden hob das erstinstanzliche Urteil am 06.09.2018 – 10 U 101/18 auf und verurteilte den Auftraggeber zur Zahlung von 40.601,32 Euro. In den beidseitigen Annahmen, dass keine besondere Gefahrenvorsorge betrieben werden müsse und dass die Bauzeit von 9 Monaten ausreiche, um die vorgesehenen Leistungen abwickeln zu können, sah das OLG eine gemeinsame Geschäftsgrundlage. Diese sei durch das Erfordernis einer besonderen Gefahrenvorsorge, z.B. durch den Einsatz gepanzerter Fahrzeuge, und durch die dadurch verlängerte Bauzeit gestört worden. Daher müsse der Pauschalwerklohn angepasst werden. Das OLG schätzte die Honorarerhöhung auf 40.601,32 Euro.

Praxishinweis:

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage kann zu Vertragsanpassungsansprüchen führen. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage kommt in Betracht, wenn nicht eine Vertragspartei das Risiko dafür übernommen hat, dass sich bestimmte vertragsgrundlegende Annahmen als unzutreffend erweisen. Ob eine solche Risikoübernahme vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Eine offengelegte Kalkulation vor Vertragschluss, die sich später als falsch herausstellt, ist z.B. keine gemeinsame Geschäftsgrundlage. Mutig ist die freie Schätzung der Höhe der veranlassten Honoraranpassung durch das Gericht. Eine solche Unwägbarkeit hätten die Parteien durch eine umsichtige Bestimmung der Honorarparameter vermeiden können.



STILLSTANDSKOSTEN ALS NACHTRAGSVERGÜTUNG GEMÄß §§ 2 ABS. 5 UND ABS. 6 VOB/B

Worum geht es?

Der Auftragnehmer eines VOB/B-Vertrages hatte sich verpflichtet, Abbrucharbeiten für den Teilrückbau einer Justizvollzugsanstalt zu erbringen. Die Abbrucharbeiten sollten zunächst im Wirtschaftsgebäude und unmittelbar im Anschluss daran im zentralen Zellentrakt erfolgen. Der Auftraggeber hatte zwar eine Schadstoffuntersuchung durchgeführt. Während der Arbeiten im Wirtschaftsgebäude stellte sich jedoch heraus, dass vor den Abbrucharbeiten im zentralen Zellentrakt zunächst eine asbesthaltige Rohrisolierung im Dach zurückgebaut werden musste. Diese ursprünglich nicht ausgeschriebenen Leistungen ordnete der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erledigung an. Die Arbeiten im Zellentrakt verzögerten sich um 31 Tage, an denen der Auftragnehmer das Abbruchgerät für die Fortführung der Abbrucharbeiten vorhielt. Der Auftragnehmer begehrte die Kosten der Vorhaltung des Abbruchgerätes in den 31 Tagen. Das LG Köln wies die Klage des Auftragnehmers ab.



Was gehört zu den Kosten eines Nachtrages?

Die Entscheidung:

Das OLG Köln (11 U 136/18) sprach dem Auftragnehmer die Kosten für die Vorhaltung des Abbruchgerätes am 03.02.2021 zu. Der Auftragnehmer könne einen Ausgleich für die durch den Stillstand der Baugeräte entstandenen Kosten gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B verlangen. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, d.h., es ist eine Revision beim BGH eingelegt worden.

Der Praxis-Tipp!

Die Besonderheit dieses Urteils liegt darin, dass das OLG Köln die Kosten für die Vorhaltung des Abbruchgerätes, das allein für den Rückbau des zentralen Zellentraktes erforderlich war, als Kosten der Nachtragsleistung des Rückbaus der asbesthaltigen Rohrisolierung im Dach gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B verstanden hat. Ob der BGH diese Sichtweise teilt, bleibt abzuwarten. Das OLG ging davon aus, dass die Stillstandskosten des Abbruchgerätes über keine andere - typischerweise einschlägige - Anspruchsgrundlage (zum Beispiel nicht über § 642 BGB oder § 6 Abs. 6 BGB) zu regulieren seien. Auf einen Schuldner- oder einen Annahmeverzug des Auftraggebers konnte sich der Auftragnehmer nicht stützen, weil der Auftraggeber berechtigter Weise eine zusätzliche Leistung angeordnet hat und zur Entgegennahme dieser Leistung auch bereit war.



KEIN SCHADENERSATZ BEI BESCHÄDIGUNG VON BAUMATERIALIEN DURCH MITARBEITER EINES ANDEREN UNTERNEHMENS

Worum geht es?

Der Auftraggeber hatte die Auftragnehmerin mit der Herstellung und dem Einbau von Fenstern und Türen beauftragt. Während der Bauarbeiten beschädigen Mitarbeiter eines weiteren auf der Baustelle tätigen Fachunternehmens die auf die Baustelle gelieferten Fensterbänke der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin begehrt den Ersatz der entstandenen Schäden von der Fachunternehmerin, deren Mitarbeiter die Schäden verursacht hatten.



Nicht immer hilft die Bauwesenversicherung

Die Entscheidung:

Das Kammergericht klärt im Hinweisbeschluss vom 08.01.2021 - 21 U 1064/20, dass der Auftragnehmerin kein Schadensersatzanspruch gegen den weiteren Fachunternehmer zustehe. Ein Schadensersatzanspruch wegen einer Eigentumsverletzung aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet gegen den Fachunternehmer aus, weil sich dieser die schädigenden Handlungen seiner Mitarbeiter nicht zurechnen lassen müsse. Anders wäre dies, wenn zwischen der Auftragnehmerin und dem weiteren Fachunternehmer ein Vertragsverhältnis bestanden hätte. In einem Vertragsverhältnis sei jeder Vertragspartner verpflichtet, den anderen vor vermeidbaren Vermögens- und Sachschäden zu bewahren. Ein Anspruch gegen den Unternehmer, dessen Mitarbeiter einen Schaden verursacht haben, komme in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Unternehmer ungeeignete Mitarbeiter eingesetzt habe (§ 831 BGB). Schließlich gäbe es Fälle, in denen ausnahmsweise ein Dritter in den Schutzbereich eines anderen Vertrages derart eingebunden sei, dass er eigene Ansprüche gegen den Schädiger geltend machen könne. Die näheren Voraussetzungen seien für alle in Betracht kommenden Ansprüche nicht gegeben.

Der Praxis-Tipp!

Beschädigungen von auf die Baustelle gelieferten oder eingebauten Gegenständen kommen häufig vor. Durch den Einbau von Materialien in eine bauliche Anlage hat der Auftraggeber zwar schon vor der Abnahme Eigentum an diesen Gegenständen erworben und kann daher theoretisch einen Schaden erleiden. Er hat jedoch vor der Abnahme auch einen unveränderten Anspruch auf Leistung und damit auf Erneuerung der beschädigten Leistung gegen den Handwerker, der den Einbau dieser Bauteile schuldet. Somit kann dem Auftraggeber kein Schaden entstehen. In einer solchen Konstellation besteht ein Anspruch des doppelt leistenden Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Abtretung der Ansprüche gegen den Schädiger, der sein Eigentum verletzt hat.